

scheidung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) vom 15. Februar 1979, III ZR 108/76.

Deutschland war um Jahrzehnte schneller

Während der deutsche Gesetzgeber bereits 1984 klargestellt hat, dass die Aufsichtsorgane ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig sind, hat Österreich dafür circa 30 Jahre benötigt: Erst 2008 (BGBl I 2008/36) erfolgte eine entsprechende Novellierung im § 3 Abs. 1 Satz 2 FMABG („Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die Rechtsträgern unmittelbar zugefügt wurden, die der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen.“), die nun vom VfGH nicht unerwartet als verfassungskonform beurteilt worden ist. Auch der BGH (Entscheidung vom 20. Jänner 2005, III ZR 48/01) hat die vergleichbare deutsche Rechtslage, wonach das dortige **Bundesaufsichtsamt** die ihm nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse

terin der Republik Österreich ver-
*Im Falle des
Mitverschuldens sind
die „Verschuldensgrade“
von Schädiger und
Geschädigtem
gegeneinander
aufzuwiegen.*

steht, ein Gutachten zur Beschränkung der Amtshaftung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FMABG in Auftrag gegeben.

Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des VfGH zur zivilrechtlichen Haftung: „Soweit den aufsichtsunterworfenen Rechtsträgern bei der Herbeiführung des Schadens eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorzuwerfen ist, kann der in

gemeinander aufzuwiegen (vgl § 1304 ABGB), sodass es zu einer aliquoten Schadensteilung, abhängig vom jeweiligen Grad des Verschuldens, kommt. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensherbeiführung durch den Geschädigten wird regelmäßig so schwer wiegen, dass fahrlässige Tathandlungen anderer Personen nicht ins Gewicht fallen.“

Zivilgericht bei Frage des Mitverschuldens zuständig

Abgesehen davon, dass zur Lösung der Frage, ob ein Mitverschulden vorliegt, das Zivilgericht (nach Durchführung des Beweisverfahrens und Feststellung eines Sachverhaltes, wobei sich auch weitere rechtliche Aspekte ergeben können) und nicht der VfGH zuständig ist, hat der OGH bereits in seiner Entscheidung vom 4. April 2006, 1 Ob 251/05a festgehalten, dass es nicht Zweck der Normen über die Bankenaufsicht ist, Bankunternehmer durch die Ergreifung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen vor dem Eintritt eines Vermögensscha-

Zum Autor

Paul Liebeg
war bis zur Inanspruchnahme der Korridorposition Mitarbeiter der Finanzprokurator, der Anwältin und Beraterin der Republik Österreich (u. a. Leitender Prokuraturanwalt im Geschäftsfeld I „Arbeit und Soziales“).

142/06y und 28. August 2014, 6 Ob 108/13w).

Mit anderen Worten: Steht dem zu prüfenden Kreditinstitut kein **Schadenersatzanspruch** zu, kann auch der Masseverwalter dieses Kreditinstitutes einen solchen nicht erfolgreich geltend machen. Das kann zu dem Ergebnis führen, dass für Fehler wegen unterlassener beziehungsweise fehlerhafter Aufsicht der Finanzmarktaufsicht trotz § 3 Abs. 1 Satz 2 FMABG nicht gehaftet werden muss.

Eine andere, sich hier nicht stellende Frage ist, ob Amtshaftungsansprüche dann zu bejahen sind, wenn Bankunternehmer infolge fehlerhafter aufsichtsrechtlicher Eingriffsmaßnahmen einen **Vermögensschaden** erleiden (vgl. dazu OGH 4. April 2006, 1 Ob 251/05a und BGH 20. Jänner 2005 - III ZR 48/01). ■

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter
www.wienerzeitung.at/recht oder unter
recht@wienerzeitung.at

Branchennews Recht

Fachbuch zum Green Deal. Wenn der Green Deal, die neue Wachstumsstrategie im Sinne des Klimaschutzes, in Europa Erfolg hat, werden bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis auf null verringert worden sein. Als ein Instrument, die Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft zu bewirken, dient die Finanzierung von Investitionen in den Klima- und Umweltschutz.



„Green Banking and Green Central Banking“, der aktuelle Band 24 der Reihe „Institute for Law and Finance Series“ zur Zukunft des Finanzsektors, dokumentiert die Ergebnisse der bereits neunten Tagung zu diesem Format, die im Jänner 2021 online stattfand. Die 20 **englischsprachigen** Beiträge stammen vor allem von renommierten Vertretern aus der (Zentral-)Bank-, Investment- und Versicherungswirtschaft, aber auch Beratungspraxis, und selbst EZB-Präsidentin Christine Lagarde hat mitgewirkt. Die Beiträge gliedern sich in vier Schwerpunkte: von der Rolle des Fi-

nanzsektors innerhalb der Transformation über Chancen für Europa bis hin zum Beitrag von Regierungen beziehungsweise Zentralbanken, Regulierung und Aufsicht. Sie geben - vom kurzen Statement bis zur längeren Analyse - Aufschluss darüber, wie der Finanzsektor beim Ziel einer CO₂-Neutralität unterstützen könnte.

„Green Banking and Green Central Banking“ von den Herausgebern Andreas Dombret und Patrick S. Kenadjian ist im Verlag Walter de Gruyter erschienen. Es hat 230 Seiten und kostet 69,95 Euro (ISBN 978-3-11-075287-8).

Taiyo Legal. Die auf ostasiatische Mandanten spezialisierte, IFLR-gerankte **Rechtsanwaltskanzlei** Taiyo Legal berät Hyundai Transys bei ihrem Markteintritt in Österreich. Hyundai Transys ist eine Tochtergesellschaft des bekannten koreanischen Automobilherstellers Hyundai, der mit mehr als 200 Milliarden Euro Jahresumsatz eines der **größten Unternehmen der Welt** ist. „Damit können wir auch Österreich als attraktiven Wirtschaftsstandort für Automobilunternehmen promoten“, sagt Alexander T. Scheuwimmer, Gründer von Taiyo Legal.

Schönherr. Schönherr hat den Aufsichtsrat der österreichischen Immofinanz AG im Zusammenhang mit den beiden konkurrierenden **Übernahmeangeboten** durch CPI Property Group SA und S Immo AG seit Anfang Dezember 2021 beraten. Die Annahmefrist lief zum 23. Februar 2022 ab. Das Schönherr-Team, das den Aufsichtsrat der Immofinanz beriet, bestand aus Sascha Hödl (Partner) und Sascha Schulz (Counsel). Der Vorstand der Immofinanz wurde von bpv Hügel (federführend: Christoph Nauer) vertreten. CPI wurde von Wolf Theiss beraten.